

schilde des Preussischen Hauses stets der Gesichtspunkt des gnädigsten Allerhöchsten Wohlgefallens zu seyn, das Glück haben wird.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Hoheit gehorsamste Stände der Rhein-Provinz.

Düsseldorf, den 15. November 1833.

Seine Königliche Hoheit empfingen vorstehende Adresse auf das Huldvollste und geruheten, die ständische Versammlung durch folgendes, an den Landtags-Marschall gerichtetes Schreiben zu erfreuen:

Den Scheidegruß von Ew. Durchlaucht und den versammelten Landständen in Düsseldorf habe Ich mit Freuden empfangen. Aus warmem Herzen gebe Ich ihn zurück. Wie Ich das Land gefunden, werde ich Seiner Majestät dem Könige berichten. Es ist viel dafür geschehen, aber mit den Fortschritten der Gewerbsthätigkeit und der Entwicklung anderer Verhältnisse menschlicher edler Bestrebungen erwachsen auch neue Bedürfnisse. Des Königs Weisheit wird sie nach den Umständen gewiß gern berücksichtigen. Mit Rührung scheidet Ich aus Provinzen, die meinem Herzen doppelt theuer geworden sind. Die ächtdeutsche Gesinnung, mit der Ich empfangen, wird auch den Fortgang Ihrer gegenwärtigen Berathungen segnen. In Eintracht der Stände, mit edler Freimüthigkeit, aber auch in dem unerschütterlichen Vertrauen zu dem Monarchen, der die Wohlfahrt seiner Völker auf dem Herzen trägt, werden Sie dieselben unter Gottes Beistand würdig zu endigen wissen. Mit großer Theilnahme sehe ich den Resultaten dieser Ihrer Versammlung entgegen.

(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.**

Coblenz, den 20. November 1833.

An Se. Durchlaucht, den Fürsten von Neuwied.

Die Geschäfte des Provinzial-Landtages begannen demnächst.

## A.

# Königliche Propositions-Dekrete.

## 1.

Ein Allerhöchstes Dekret vom 19. September 1833 veranlaßt die getreuen Stände, eine Deputation zur Berathung der hinlängliche Anzahl, der Sache und der besondern Verhältnisse kundiger, Deputirten aus den Wege-Ordnung. verschiedenen Theilen der Provinz zu wählen und Seiner Majestät zur Bestätigung vorzuschlagen,

welche mit Commissarien der Staatsbehörden und unter Vorsitz des Oberpräsidenten eine Provinzial-Bege-Ordnung, entweder statt des Landtags zu Stande bringen, oder doch für den nächstfolgenden Landtag ganz vollständig vorbereiten sollen.

Die treu gehersamsten Stände haben mit ehrerbietigstem Danke die aus obigem Allerhöchsten Dekret sich ergebende landesväterliche Fürsorge anerkannt, die Wahl der Deputirten vorschriftsmäßig vollzogen und Seiner Majestät zur Bestätigung vorgelegt. Es sind gewählt:

- a) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf die Abgeordneten: Herr Landrath Freiherr von Hauer, Herr Bürgermeister Winnmann und Herr Canonicus Lensing;
- b) für den Regierungs-Bezirk Aachen die Abgeordneten: Herr Regierungs- und Forstrath Steffens und Herr Bürgermeister Dr. Günther;
- c) für den Regierungs-Bezirk Cöln die Abgeordneten: Herr Freiherr Raig von Frenk und Herr Bürgermeister Boecker;
- d) für den Regierungs-Bezirk Coblenz die Abgeordneten: Herr von Kunkel und Herr von Brewer;
- e) für den Regierungs-Bezirk Trier die Abgeordneten: Herr Commerzien-Rath Kayser und Herr Banquier Mehr.

Diesen Deputirten dürfte die Befugniß zu Berathungen auch dann zu ertheilen seyn, wenn zufällig nur Einer aus jedem Regierungs-Bezirk bei deren Zusammenberufung erscheinen sollte.

Gleichzeitig glaubten die getreuen Provinzial-Stände Seiner Königlichen Majestät im allgemeinen Interesse die ehrerbietigste Bitte vortragen zu dürfen:

daß diese Deputirte, als ein permanenter Ausschuß der Provinzial-Stände, zur Mitaufsicht und Controlle über die Verwendung der verschiedenen, für den öffentlichen Wegebau aufkommenden, oder künftig dafür bestimmten Provinzialfonds und Gemeinde-Zuschläge Allerhöchstdigst ermächtigt würden, wie dieses bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-, Armen- und Arbeits-Anstalten zu Siegburg, Trier und Braunweiler bereits der Fall ist.

## 2.

Eine Allerhöchste Preposition benachrichtigt die Provinzial-Stände, daß der Entwurf einer vollständigen Verordnung wegen Erhebung und Veranlagung der Grundsteuer, welcher, zufolge der von Seiner Königlichen Majestät früher ertheilten Zusage, ihnen vorgelegt werden solle, zwar ausgearbeitet worden, aber wegen mehrerer darin aufzunehmender, mit andern Gegenständen der Gesetzgebung in naher Verbindung stehender, Bestimmungen noch näheren Erörterungen habe unterworfen werden müssen und eine Vollendung desselben nicht zu erreichen gewesen sey; auch hätten mehrere andere das Grundsteuer-Cataster betreffende Angelegenheiten, als: der Beschluß über die gewünschte Ermäßigung des Rein-Ertrages, Abschätzung, Verteilung der Kosten des Catasters u. u., bis zur Beendigung desselben und einer alsdann erst möglichen vollständigen Uebersicht aller in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse, ausgesetzt

Deputation zur  
Berathung des  
Grundsteuer-  
Gesetzes.

B\*

werden müssen. Der vollständige Abschluß werde aber jedenfalls im Jahre 1834 erfolgen, und um die nähere Erörterung aller dieser Angelegenheiten nicht bis zu der nächstfolgenden Versammlung der Stände zu verschieben, wollen Seine Majestät, daß die jetzige Versammlung Deputierte und für unvorhergesehene Verhinderungsfälle zugleich Stellvertreter derselben erwähle und bevollmächtigte, um zu seiner Zeit mit den Allerhöchst zu ernennenden Commissarien zusammen zu treten und alle gedachte, sowie andere noch zu erhebende Gegenstände, welche auf das Grundsteuer- und Cataster-Wesen Bezug haben, in Berathung zu ziehen und zur definitiven Beschlußnahme vorzubereiten.

In ehrerbietigstem Danke für die hohe Sorgfalt, welche Seine Majestät dem, die Wohlfahrt des Landes so mannigfach bedingenden, Grundsteuer-Wesen Allerhöchst angebeihen lassen, sind die getreuen Stände zu der befohlenen Wahl geschritten und die Ernennung ist auf folgende Mitglieder gefallen.

Zu Deputirten wurden ernannt:

1. Der Abgeordnete Herr v. d. Straeten,
2. " " " Canonicus Lensing,
3. " " " Regierungs-Rath Ris,
4. " " " Bürgermeister Englerth,
5. " " " Landrath und Oberbürgermeister Haw,
6. " " " Gutsbesitzer Wagner,
7. " " " " Brust,
8. " " " " von Kunkel,
9. " " " Bürgermeister Kolschoven,
10. " " " Steuer-Controleur Brüninghaus.

Zu Stellvertretern wurden ernannt:

1. Der Abgeordnete Herr Bürgermeister Winnmann,
2. " " " Landrath Freiherr von Hauer,
3. " " " Freiherr von Spies,
4. " " " Bürgermeister Emunds,
5. " " " Commerzien-Rath Kayser,
6. " " " Gutsbesitzer Schmidborn,
7. " " " " von Brewer,
8. " " " " Schmidt,
9. " " " Bürgermeister Boecker,
10. " " " Freiherr von Geyr-Schweppenburg.

Indem die getreuen Stände diese Wahlen zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht haben, ist die ehrerbietigste Erwartung ausgesprochen worden, die Verhandlungen der Deputation zur definitiven Begutachtung des nächsten Provinzial-Landtages vorgelegt zu erhalten.

## 5.

Feuer-Societätswesen.

Se. Königliche Majestät haben geruhet, dem vierten rheinischen Provinzial-Landtage durch ein Allerhöchstes Propositions-Dekret vom 24. October 1833 die weitere Begutachtung in Betreff der Verbesserung des Feuer-Societäts-Wesens Allergnädigst aufzutragen.

Nach diesem Allerhöchsten Befehle hatte der vierte Landtag sich vorzüglich mit den Gesetzes-Entwürfen sub Nro. 2. und 3. zu beschäftigen, ferner sich über die im § 136. des allgemeinen Reglements-Entwurfes, rücksichtlich des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgestellte Alternative „nur eventualiter“, für den Fall nämlich, zu erklären, daß der anderweitig aufgestellte Vorschlag des dritten Landtages die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten könnte; endlich dem bereits durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. October 1832 Allergnädigst bestätigten Ausschusse die Bestimmung und Vollmacht auszudehnen, damit derselbe mit dem Ober-Präsidenten näher berathe und die Vollendung vorbereite.

Nachdem die getreuen Stände dieser sehr dringenden Angelegenheit allen Fleiß und verdiente Aufmerksamkeit gewidmet haben, gestatteten sie sich, Seiner Königlichen Majestät den ausgearbeiteten Entwurf einer Ordnung der rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nebst der Entwicklung ihrer Motive in Unterthänigkeit zu überreichen. Diese Ordnung enthält zugleich in ihren §§ 121. bis 134. als „vorübergehende Bestimmungen“ die Ausführungs-Verordnung.

Es ist nicht zu vermeiden gewesen, dieser Ordnung diejenige Ausdehnung zu geben, wodurch sie zugleich das allgemeine Reglement in sich aufgenommen hat; denn der dritte Landtag hatte aus dem allgemeinen Reglements-Entwurfe 34 Paragraphen amendirt, deren 19 abgelehnt und deren 64 dem Provinzial-Reglement vorbehalten. Da ferner der dritte Landtag grundsätzliche Abweichungen sowohl, als einen gänzlich veränderten Geschäfts-Organismus unterthänigst in Antrag gebracht hat, denen auch die getreuen Stände des vierten Landtages beitreten zu müssen geglaubt haben; da endlich das Staats-Ministerium in seinem Berichte vom 31. December 1831 an Seine Königliche Majestät selbst den Fall vorfiehet, für jede Societät, Ein, das Ganze umfassendes Gesetz geben zu müssen: so haben die getreuen Stände es nicht beanstanden zu müssen geglaubt, einer solchen Nothwendigkeit zu gehorchen, indem es wohl zu den unauslöschlichen Problemen gehört haben würde, ein spezielles Provinzial-Reglement zu entwerfen, so lange die Bestimmungen eines allgemeinen Reglements noch nicht unwandelbar festgestellt sind.

Die getreuen Stände haben Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten:

dieser Ordnung für die Rhein-Provinz die Allerhöchste Vollziehung in der kürzesten Frist Allergnädigst angeheißen lassen zu wollen, denn es hafte große Gefahr für die bestehenden Provinzial-Institute auf jedem weiteren Verzuge.

Der dritte rheinische Landtag klagte es bereits Seiner Majestät, daß in dem einzigen Jahre 1829 für  $1\frac{1}{3}$  Million Austretungen massiver Gebäude allein bei der Bergischen Societät Statt gefunden hätten; seitdem aber ist diese Summe bis jetzt über  $5\frac{1}{2}$  Millionen

hinaus angewachsen, was so höchst niederschlagend ist, daß die getreuen Stände auf die Wirksamkeit der Rettung nicht mehr hoffen dürfen, wenn sie der Provinz länger entstehen sollte.

Während nämlich täglich die gefahrlosen massiven Gebäude immer mehr aus den Landesanstalten austreten, um bei den Privat-Gesellschaften die wohlfeilere Tarifrung zu benutzen, treten bei jenen dagegen die gefährvollen Zuckerraffinerien, Fabriken aller Art, die Theater und dergleichen feuergefährliche Gebäude ein, um den allgemeinen Ausheilungsatz zu genießen, der häufig nur ein Zehnthel der Prämie ist, den die Privat-Gesellschaften in Anspruch nehmen, und doch lieber noch die Abweisungs-Befugniß in Anwendung bringen, die den Landes-Anstalten gar nicht zusteht und im Princip auch nicht zustehen darf.

Der Allerhöchsten Aufforderung gehorsamend, sich über die Alternative des § 136. des allgemeinen Reglements-Entwurfes nur eventualiter, für den Fall nämlich zu erklären, daß der unterthänigst aufgestellte Vorschlag der getreuen Stände die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten könne, um welche jedoch auch die zum vierten Landtage versammelten getreuen Stände in Unterthänigkeit zu bitten gewagt haben, und dieser ehrfurchtsvollen Bitte unbeschadet, ist die Erklärung nur eventualiter dahin erfolgt:

daß in den betreffenden Fällen der Richter über die Richtigkeit des schiedsrichterlichen Spruches und zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel in der Sache in erster Instanz zu entscheiden habe. —

Die getreuen Stände erkennen in der Allerhöchsten Proposition: dem vom dritten rheinischen Provinzial-Landtage ernannten ständischen Ausschusse die Bestimmung und Vollmacht dahin auszudehnen:

daß derselbe mit dem Ober-Präsidenten und unter dessen Leitung und Verfig, den Behörden- und Geschäfts-Organismus näher berathe und zur Vollendung vorbereite — mit dem ehrfurchtsvollsten Danke den Allergnädigsten Willen Seiner Königlichen Majestät, den leidenden Zustand des Feuer-Versicherungs-Wesens in der Rhein-Provinz nicht länger fortbestehen zu lassen. Indem die treugehorsamsten Stände dem ernannten Ausschusse diese Vollmachts-Ausdehnung geben, erhalten sie demselben zugleich auch diejenigen Befugnisse, welche ihm vom dritten Landtage zugetheilt worden sind, mit Ausnahme der zur Abfassung eines Provinzial-Reglements, weil dieser Auftrag seine Erledigung gefunden hat.

Bei der bis zum fünften rheinischen Provinzial-Landtage in solcher Weise fortdauernden Wirksamkeit des landständischen Ausschusses können die getreuen Stände die Bildung des provisorischen Directoriums diesem Ausschusse um so statthafter delegiren, als es Seiner Königl. Majestät gnädigster Wille ist, daß derselbe den Beamten- und Geschäfts-Organismus noch näher mit dem Ober-Präsidenten berathe.

Die getreuen Stände haben es ferner sich gestattet, der weisheitsvollen Prüfung Seiner Königlichen Majestät:

den Entwurf einer Feuer-Versicherungs-Polizei-Verordnung für die Rhein-Provinz vorzulegen.

Sie glauben damit einem überall gefühlten großen Bedürfnisse zu begegnen, welches in der Rhein-Provinz desto größer ist, jemehr sich hier die Wohnungen und die Bewohner zusammendrängen. Es ist die traurige Erfahrung gemacht worden, daß mit den Feuer-Versicherungs-Anstalten auch die Feuer-Verheerungs-Fälle häufiger geworden sind; es ist dabei wahrgenommen worden, daß die fast ziellos sich steigende Concurrenz der vielen ausländischen Privat-Gesellschaften mit den inländischen nicht bloß ein Herabsetzen der Prämien hervorbrachte, sondern auch ein Ueberbieten in allen erdenklichen Leichtigkeiten zur Folge hatte, die den Leichtsinns förderte und die Versuchung erweckte. — Die fromme Scheu vor der, früherhin mehr ehrwürdig gehaltenen, Gewährleistung gegen Unglück sank, gegenüber den zu häufigen Feilbietungen, die damit getrieben wurden.

Die Verordnung wirkt, indem sie das Feuer-Versicherungs-Geschäft in allen seinen Theilen mit Formlichkeiten der Beaufsichtigung umgiebt, zugleich in präventiver und repressiver Weise; und wenn sie auf diesem Wege nichts hervorbrachte, als daß dadurch dem Feuer-Versicherungs-Wesen die bessere Würdigung in den Augen des Publikums zurückgegeben würde, dann hätte sie ihren Hauptzweck vollkommen erreicht.

Die bei Verhandlung dieser Angelegenheit von einigen der Herren Abgeordneten zur Verwahrung ihrer Ansicht abgegebenen Separat-Voten sind, wie bei allen ähnlichen vorkommenden Fällen, den Sitzungs-Protokollen beigefügt worden.

#### 4.

Durch ein Allerhöchstes Dekret vom 21. October 1833 wird den getreuen Ständen mitgetheilt, daß Seine Majestät die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 7. April 1828 dahin abgeändert haben, daß die Steuer-Vertheilung nach dem Cataster fortan auf die Grenzen einer jeden Provinz beschränkt bleiben soll, und hinzugefügt, daß das Finanz-Ministerium, von der Steuer-Veranlagung für das Jahr 1834 anfangend, jeder Provinz diejenige Provinzial-Steuer-Summe wieder überweisen wird, welche sie, wenn eine Steuer-Ausgleichung zwischen den Provinzen überall nicht Statt gefunden hätte, zu bezahlen haben würde.

Die landesväterliche Huld und Gewogenheit in dieser Allerhöchsten Mittheilung nicht verkennend, hat die ständische Versammlung, nachdem die Vorarbeiten des Ausschusses über diesen Gegenstand beendigt und berathen waren, sich überzeugt, daß eine Aufhebung der Grundsteuer-Ausgleichung mit der Provinz Westphalen in der Rhein-Provinz so wenig gewünscht wird, als dieselbe durch die rheinischen Provinzial-Stände, die gesetzlichen Organe aller Bewohner der Provinz, jemals in Anspruch genommen ist. Die getreuen Stände haben es für ihre Pflicht gehalten, diese Erwägung, so wie die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit des Festhaltens an dem Princip einer allgemeinen Steuer-Gleichstellung im ganzen Staate Seiner Königlichen Majestät ehrerbietigst vorzutragen, und allerunterthänigst zu bitten, daß Seine Majestät Allergnädigst geruhen wollen:

die bestehende Grundsteuer-Ausgleichung zwischen der Rhein-Provinz und Westphalen aufrecht zu halten und die baldige Ausführung der vorbehaltenen gleichen und verhältnismäßigen Vertheilung der Grundsteuer in allen Provinzen des Staates zu verordnen.

## 5.

Fidei-Commiss  
im Bergischen.

Nach einer Allerhöchsten Proposition vom 24. October 1833 sollen die Stände sich darüber äußern, ob ein von Seiner Majestät unter dem 14. Juli 1833 erlassenes Gesetz, welches die Verfügung des § 3. des Gesetzes vom 23. März 1828 modificirt, und die nähere Bestimmung der Rechte der Fidei-Commiss-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen enthält, welche bei Auflösung der Fremdherrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, auch für die Anwärter in der Rhein-Provinz bei den hier bestehenden Verhältnissen zweckmäßig und dessen Einführung wünschenswerth sey.

Nach erfolgtem Vortrage des diesen Gegenstand vorbereitenden Ausschusses erfolgte in der Plenar-Versammlung der Beschluß: Seiner Königlichen Majestät die motivirten Gründe in einer allerunterthänigsten Eingabe vorzutragen, welche, nebst der Erwägung: daß im staats-wirtschaftlichen Interesse sowohl, als wie in jenem des gesellschaftlichen Lebens der Rhein-Provinz, die Erhaltung der Fidei-Commiss als Regel weder vertheilhaft noch dem Gemeinwohl förderlich, folglich legislative Maaßregeln zur Ausdehnung und Consolidirung dieser Erhaltung kein Bedürfnis sey, zur Folge gehabt haben, daß die Stände mit 38 Stimmen gegen 32 diese Maaßregel weder als zweckmäßig, noch als im Interesse der Provinz wünschenswerth, begutachten können.

## 6.

Gesetz über die  
Verpflichtung  
der Gemeinden  
zur Annahme  
neu anziehender  
Personen.

Die getreuen Stände haben die Allerhöchste Proposition eines Gesetz-Entwurfs: wegen der Verpflichtung der Communen u. c., neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen ihrer Befugnis, dergleichen Aufnahmen zu versagen; der sorgfältigsten Prüfung und Berathung unterzogen.

Die daraus hervorgegangenen Ansichten und Ueberzeugungen haben sich verschieden dargestellt. Ein Theil der Mitglieder der ständischen Versammlung erachtet die Annahme des Entwurfs, nachdem derselbe nach Maaßgabe der hier bereits bestehenden Gesetze modificirt und geordnet worden ist, für nützlich, auch um zu einem übereinstimmenden Gesetze über den fraglichen Gegenstand für die ganze Monarchie zu gelangen. Dieser Entwurf ist mit einem erläuternden Bericht über Inhalt und Abfassung Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt worden. Ein anderer Theil der Mitglieder erachtet nach reiflichster Prüfung, daß bei den in der Rhein-Provinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und weil die §§ 3. 1. und 5. den freien Umzug und die freie Wahl des Wohnsitzes der Königlichen Untertanen schädlich beschränken, der Gesetz-Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werden möge.

Bei der Abstimmung haben sich 44 Stimmen für — und 31 Stimmen gegen den Gesetz-Entwurf erklärt.

## 7.

Verpflichtung  
zur  
Armenpflege.

Mit dem hohen Interesse, welches das Armenwesen, in der jetzigen Zeit eine der schwierigsten Angelegenheiten, erregt, haben die getreuen Stände die Allerhöchste Proposition eines Gesetz-Entwurfs wegen

der Verpflichtung zur Armenpflege aufgenommen, denselben im Princip und in der Anwendung berathen und dabei nicht verkannt, wie das Armenwesen die höchsten Gegenstände der Menschheit, Religion und Sitten berührt, dabei auch materiell in den Bestand der Personen, der Güter und des Eigenthums, ja des Staates eingreift.

Diese hohen Rücksichten nicht aus dem Auge verlierend, haben die getreuen Stände zuerst Seiner Königlichen Majestät die Statt gehabte Erörterung des Gesetz-Entwurfes ehrerbietigt vorgelegt.

Nach § 1. des Gesetz-Entwurfes bleiben die gesellschaftlichen Pflichten und die Stiftungen zur Verpflegung oder Unterstützung der Armen bestehen.

Diese gesellschaftlichen Pflichten sind im bei weiten größten Theile der Rhein-Provinz durch das bürgerliche Gesetzbuch in den Artikeln 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 349. 364. 367. und 369. bestimmt. Nach denselben sind Söhne und Töchter, Schwiegeröhne und Schwiegertöchter verpflichtet, ihren Ascendenten Alimete zu gewähren, insofern letztere solche bedürfen, und umgekehrt haben die Ascendenten gleiche rechtliche Verpflichtung; ferner besteht eine gleiche wechselseitige Verpflichtung für adoptirte Kinder und Adoptanten und bei der rechtlichen freiwilligen Pflege minderjähriger Kinder. Das bürgerliche Gesetz erkannte diese Pflicht nur an und schuf sie nicht zuerst; diese Pflicht geht aus dem heiligsten Recht, aus dem Recht der Ehe, der Familie hervor; diese Pflicht der veredelten geselligen Natur ist tiefer, als im politischen, oder Communal-Recht begründet.

Der § 2. des Gesetz-Entwurfes beabsichtigt, dieses älteste heiligste Recht in den Fällen, wo es nicht ausführbar, oder nicht anwendbar ist, in die Gemeinden, und zwischen den Gemeinden und den Armen subsidiarisch einzuführen und an den Wohnsitz der Armen zu knüpfen.

Die getreuen Stände haben sich vergebens bemüht, eine Begründung dieser alles Maas überschreitenden Ausdehnung des Familienrechtes in den Motiven des Gesetz-Entwurfes zu finden, und haben den in Frage stehenden § 2. weder einem Bedürfnis entsprechend, noch natürlich dem Verhältnisse angemessen erachten können.

Nach der Ansicht der Versammlung darf überhaupt die Armuth kein Rechts-Zustand werden, noch ist den Armen ein Rechts-Anspruch auf Alimete einzuräumen, ohne daß die verderblichsten Folgen sich einstellen werden. Gesellschaftliche Armuth wird die Schaam und die Religion des Armen austilgen, denn das Band der Wohlthätigkeit, geknüpft zwischen der Religion und dem Armen, wird gelöst, und nicht mehr mit Scheu wird der Arme fordern, nicht mehr suchen, sich selbst zu helfen und Unterstützung, Trost und Hoffnung im Christenthume zu finden. Nur zu wahr ist es, daß durch die ausschließliche Communal-Verwaltung der Armenmittel letztere zu sehr von der Religion getrennt sind, und wohl ist es zu wünschen, daß die Wohlthätigkeit nicht einseitig von der Religion oder vom Staate, sondern von beiden zusammenwirkend dem Armen vermittelt werde. —

Ein Theil der arbeitenden, sich selbst nährenden Bevölkerung der Rhein-Provinz lebt in so geringen und dürftigen Umständen, daß die Alimete der Armen nicht geringer gereicht

werden mögen, als diese Nichtarmen sie genießen. Von dem Augenblicke an, wo die Alimentation und Pflege eine Pflicht und ein Recht werden, wird dieser arbeitende Theil nur zu leicht zur Klasse der Armen übergehen.

Die größere Anzahl der Gemeinden hat durch die Kriege, Schulden und Lasten, ihr Vermögen eingebüßt; zur Leistung ihrer vermehrten Communal-Bedürfnisse bringen sie Communalsteuern auf, welche ungleich, doch ein hebes Maaß erreicht haben. Die Einführung der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege würde die Einführung der Armensteuer enthalten, und die Armensteuer würde hoch steigen und die Armen abermals durch den Druck der geringsten Nichtarmen vermehren. Schon die Vermehrung der Armenmittel erzeugt die Vermehrung der Armen, und vollends, wenn Armuth nicht mehr ein verschuldetes, oder unverschuldetes Unglück wäre. Indem die getreuen Stände noch ferner die Nachteile einer unbegrenzten Besteuerung, selbst für die Armen, erläutert und sich überzeugt haben, daß sich in der Rhein- Provinz nirgends das Bedürfnis dargestellt hat, die Communen zur Armenpflege rechtlich zu verpflichten und den Armen die Familien-Alimente rechtlich zuzusichern, so sind Seine Majestät nach sorglichster Verathung einstimmig und allerunterthänigst gebeten worden:

daß Allerhöchstdieselben den Propositions-Gesetz-Entwurf wegen Verpflichtung der Communen zur Armenpflege nicht zum Gesetz zu erheben geruhen wollen.

Es ist einstimmig die allerunterthänigste Bitte hinzugefügt worden zu gestatten:

daß folgender Paragraph in die jetzt in Verathung begriffene Communal-Ordnung aufgenommen werde:

„ Die Gemeinden unterstützen wohlthätig und nach Maaßgabe ihrer Mittel die Armen insofern, als das Armen-Vermögen, die Stiftungen, milde Gaben und Collecten zur Unterstützung nicht ausreichen. “

wezu folgender Zusatz durch 49 Stimmen gegen 21 Stimmen beschloffen wurde:

„ directe Steuern für die Armen sind nicht gestattet. “

## 8.

Ablösung der  
Real-Lasten im  
Rassauischen.

Durch eine fernere Allerhöchste Proposition vom 24. October 1833 haben Seine Königl. Majestät geruhet, das Gesetz vom 13. Juli 1829, die Ablösung der Real-Lasten betreffend, auch auf die Fürstlich Solms- und Fürstlich Wied'schen Standesgebiete, sowie auf die vormalss Rassauischen Landestheile und die Stadt Weklar und ihr Gebiet anwendbar zu erklären, und die Modificationen, unter welchen das Gesetz eingeführt werden soll, den getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Die ständische Versammlung hat diese Allerhöchste Willfahung der von den rheinischen Provinzial-Ständen für ihre in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz wohnenden Mitbürger schon früher gestellten allerunterthänigsten Bitte mit ehrfurchtsvollem Danke entgegen- genommen, und nach dem Vortrage des Gutachtens des Ausschusses und der demselben von den Fürstl. Solms- und Wied'schen Häusern, sowie von den Abgeordneten von Weklar und Aklar

übergebenen Separat=Voten haben die getreuen Stände folgende Resultate ihrer Prüfung des Gesetz=Entwurfes zur Allernädigsten Berücksichtigung Seiner Königlichen Majestät vorgelegt:

1. Auch in dem ostrheinischen Theile des Regierungs=Bezirks Coblenz, in den Landestheilen, in denen die Ablöse=Ordnung jetzt eingeführt werden soll, ist das Grund=Eigenthum in höherem Werthe als in den östlichen Provinzen der Monarchie, auch dort ist dasselbe mehr vereinzelt, auch dort werden auf den Antheil der Berechtigten nur kleine Parzellen kommen, diese werden noch durch anzulegende Communications=Wege und durch die Kosten, welche die Schätzung der einzelnen Theile, die Erörterung der Frage, wo sie liegen sollen, veranlassen, geschmälert werden; auch dort wird die Abfindung durch Land nach allgemeinen Staats= sowohl, als nach privat=wirtschaftlichen Grundsätzen den Berechtigten weniger Nutzen bringen, als das Repräsentativ=Zeichen des Werthes aller Dinge, als eine baare Geldsumme; während der Verpflichtete, dessen ganze Wirtschaft auf den Gesamtbefiz eingerichtet ist, durch Verminderung desselben größeren Nachtheil erleidet, als in jenen Distrikten, wo die Güter größer und ausgedehnter sind; es ist daher vorauszu sehen, daß dieses Abfindungs=Mittel fast niemals wird in Anwendung gebracht werden; allein es ist zu besorgen, daß das Verlangen, auf solche Weise abgefunden zu werden, oder die Forderung des Verpflichteten, daß der Berechtigte mit Land sich müsse abfinden lassen, von den der Ablösung Nichtgeneigten als Mittel, die Ablösung zu hintertreiben, möge gebraucht und so der wohlthätige Zweck des Gesetzes vereitelt werden. Der Gesetz=Entwurf enthält auch schon im § 8. Nr. 1. die Bestimmung, daß bei Ablösung der Wein=Zehnten eine Abfindung durch Land nur mit Einwilligung beider Theile zulässig seyn soll. Diese Gründe haben die allerunterthänigste Bitte veranlaßt, letztere Allerhöchste Bestimmung zu generalisiren und festzusetzen:

daß Abfindung durch Land weder gefordert, noch aufgedrungen werden kann.

2. Die getreuen Stände haben sich ferner überzeugt, daß durch die nassauischen Steuer=Gesetze zwar schon im Allgemeinen festgesetzt ist, daß der zu Erhebungen von einem Grundstück Berechtigte an den auf das Grundstück fallenden Steuer=Beträgen mittragen muß, doch ist dieses ausnahmsweise von den zu Holz=Einnahmen Berechtigten, und jenen, welche für ihre Mühlen oder einzelne Theile derselben Beiträge fordern können, nicht geschehen, und wohl um deswillen unterblieben, weil das Gesetz unterstellt hat, daß diese unverweilt würden abgelöst werden. Da dieses aber bis jetzt noch nicht geschehen, gleichwohl für Gleichheit in diesen Abgaben Recht und Billigkeit sprechen, so sind Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten worden:

daß es den zu Holz=Abgaben, oder zu Beiträgen an eine fremde Mühle Verpflichteten Allernädigst verstattet werden möge, einen verhältnismäßigen Beitrag zu den auf das verpflichtete Grundstück fallenden Steuern von den Berechtigten zu fordern und den fünften Theil der Abgabe so lange einzubehalten, bis die Berechtigten

nachweisen, daß und wieviel die Steuer geringer ist, als der fünfte Theil dessen, was sie zu erheben haben.

3. In den kñstlichen Provinzen der Monarchie sind durch das Gesetz vom 28. October 1810 nicht nur alle Zwangs- und Bannrechte bereits aufgehoben, sondern auch die Entschädigungen der Zwangs- und Bann-Berechtigten aus Staats-Mitteln übernommen; auch haben noch, wie aus einem Rescripte vom 30. Januar 1822 erhellet, zur Zeit, wie die westlichen Provinzen mit den kñstlichen bereits vereinigt waren, solche Abfindungen Statt gehabt, und kann es daher nur ein Versehen seyn, daß in dem Gesetz-Entwurf die Entschädigung der Berechtigten den Verpflichteten überlassen zu seyn scheint. Die getreuen Stände haben an die Gerechtigkeitsliebe Seiner Kñniglichen Majestät, welche die Rheinischen Unterthanen, gleich den Bewohnern der alten Provinzen verehren, die allerunterthänigste Bitte gerichtet:

die Entschädigung der Zwangs- und Bannrechte in dem oestrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks aus Staatsmitteln zu übernehmen.

4. Die ständische Versammlung glaubt zwar, daß die gütliche Ausgleichung zwischen Berechtigten und Verpflichteten von Verwaltungs-Beamten mit Nutzen geleitet werden kann; die Entscheidung der entstehenden rechtlichen Differenzen aber den gewöhnlichen Richtern zu entziehen, und diese an ein entfernt wohnendes Collegium zu verweisen, dürfte nicht nur nicht nöthig, sondern auch den Betheiligten höchst nachtheilig sein. Seine Kñnigliche Majestät sind daher ehrerbietigst gebeten worden:

die zwischen den Berechtigten und Verpflichteten in dem oestrheinischen Bezirke des Regierungs-Bezirks Coblenz nach Einführung der Ablöse-Ordnung entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung der gewöhnlichen Richter Allergnädigst zu überlassen.

## 9.

Gemeine-  
Ordnung.

Mitteltst Allerhöchsten Propositions-Dekretes vom 19. September 1833 haben Seine Kñnigliche Majestät dem vierten rheinischen Provinzial-Landtage den Entwurf einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden der westlichen Provinzen des Staates, sammt einer dazu gehörigen Einführungs-Ordnung und einem ministeriellen Promemoria verlegen zu lassen geruhet, und darüber, sowie über die unterm 17. März 1831 bereits gesetzlich publicirte revidirte Städte-Ordnung und deren Einführungs-Ordnung, das Gutachten der Stände für diejenigen Modificationen Allergnädigst befohlen, welchen diese Gesetze wegen besonderer provinzieller Verhältnisse überall zu unterwerfen seyn möchten.

Die treuehormsamsten Stände haben mit dem lebhaftesten Gefühle des ehrerbietigsten Dankes die landesväterliche Sorgfalt erkannt, mit welcher Seine Majestät den Eigenthümlichkeiten der Provinz ihre Sicherung in einer Angelegenheit erhalten wissen wollen, welche durch ihr Zurückwirken auf das innerste Familienleben der Einwohner als eine der bedeutendsten administrativen Einrichtungen erkannt werden muß.

Die getreuen Stände ließen es sich in dieser Ueberzeugung zur doppelten Pflicht gereichen, sich der befohlenen Arbeit im Interesse ihrer Mitbürger auf das sorgfältigste zu unterziehen, und haben sich erlaubt, die Resultate dieser Arbeit in besonderen Denkschriften Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

In der einen derselben sind die Modificationen zusammengestellt, welche für die Gemeinde-Ordnung nach den provinziellen Verhältnissen des Rheinlandes nöthig erscheinen und wie sich demnächst diese Ordnung im Zusammenhange gestalten wird; in der zweiten Denkschrift, welche den Bericht des Ausschusses enthält, sind die Motive erörtert, welche bei Prüfung jener Modificationen leitend gewesen sind.

Wenn unter den letzten diejenige sich zunächst herausstellt, daß die Landgemeinde-Ordnung mit der Städte-Ordnung verbunden und jetzt nur eine Communal-Ordnung für die ganze Provinz dasteht, so ist dieses durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Allerhöchste weise Gesetzgebung, wie sie überdies in der Rheinprovinz schon längst vorhandenen Zuständen begegnet, jeden Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohner in gewerblicher sowohl als administrativer Beziehung schwinden lasse und eine trennende Verschiedenheit nicht nöthig gefunden werden kann, wo die in ihrer gleichartigen Stellung sich glücklich fühlenden Unterthanen alle zu gleichen Pflichten und zu gleichen Ehren berufen sind. Die getreuen Stände haben daher der Königl. Huld die Gewährung der ehrfurchtsvollsten Bitte vorgetragen:

daß die Provinz mit jeder Absonderung der Form für die Communal-Verfassung zwischen Stadt und Land verschont, und der Zustand erhalten bleiben möge, welcher in dieser Beziehung seit einer langen Reihe von Jahren mit entschiedenem Vortheile besteht, der das allgemeine Staatsbürgerthum in kräftiger Ausbildung den Vertlichkeiten näher brachte und sich durch die Einrichtungen immer vollkommener ausbilden wird, welche die von Seiner Majestät landesväterlich beabsichtigten Anordnungen diesen Vertlichkeiten jetzt durch größere Selbstständigkeit der Gemeinden zuführen werden.

Es ist ferner auf Allerhöchsten Befehl dem Landtage ein vorläufiger Plan zur veränderten Eintheilung der Provinz in Bezug auf die Communal-Verbände vorgelegt worden, um denselben zu begutachten. Die mancherlei Gemeinschaftlichkeit, welche zwischen den verschiedenen Gemeinden und Gemeinde-Verbänden in Bezug auf Vermögen und Schuld, Justiz- und Militär-Eintheilung und in vielfacher anderer Beziehung besteht, läßt indessen eine solche Auflösung alles Bestehenden, die, wie es auch der den Ständen vorgelegte Plan zeigt, wohl nicht zu einer besseren Zusammenstellung führen dürfte, als die bisherige war, in keiner Weise wünschen und nirgends hat sich die Nothwendigkeit einer derartigen allgemeinen Maafregel herausgestellt, sobald nur die Befugniß zu einzelnen Veränderungen, wo deren begründet werden können, nicht ausgeschlossen ist. Hierauf ist die allerunterthänigste fernere Bitte begründet worden: daß Seine Majestät huldreichst geruhen wollen, die dermalige Communal-Eintheilung der Provinz in der Regel aufrecht erhalten zu lassen, ohne einzelnen Abänderungen, wie sie ausnahmsweise gewünscht werden mögen, ein Hinderniß zu stellen.

Hinsichtlich der den Gemeinden von den Staatsbehörden aufgelegten verschiedenen Leistungen haben die Provinzial-Stände geglaubt auf eine bestimmtere Gesetzhilichkeit antragen und darnach die mitgetheilten Entwürfe einigermaßen modificiren zu müssen. Sie haben sich in dieser Hinsicht dem ehrerbietigsten Gesuche des dritten rheinischen Provinzial-Landtages angeschlossen, welches bei Sr. Königlichen Majestät wohl eine nähere Allergnädigste Berücksichtigung finden dürfte, als durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. November 1831 ihm geworden ist; indem das Gesuch nicht gegen die Leistungen und deren Zwecke, sondern nur gegen das Angeeignete ihrer Gliederung auf die Gemeinden als solche, gerichtet war, und man eine Aenderung derjenigen Gesetze zu erwirken wünschte, welche diese Gliederung angeordnet haben, oder dahin gedeutet werden. Seine Majestät sind daher ehrfurchtsvoll gebeten worden:

daß dieser, die Selbstständigkeit der Gemeinden so wesentlich beeinträchtigende Punkt durch die einzuführende Communal-Ordnung mit gesetzlicher Bestimmtheit seine Erledigung finde.

Die unterm 13. Juli 1827 der Provinz Allerhöchst verliehene Kreis-Ordnung hat in dem Mangel entsprechender Bestimmungen für das obligatorische Verhältniß der Communen zum Kreis-Verbande, bisher oft große Hindernisse und selbst unübersteigliche Hemmungen gefunden. Die getreuen Stände haben sich daher gestattet, zur Beseitigung fortwährender Schwierigkeiten dieser Art bei den befohlenen Modifications-Vorschlägen einige hierauf Bezug habende neue Artikel zusätzlich allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, und hoffen, die weitere ehrerbietigste Bitte: daß diese Zusätze allergnädigst gebilligt werden mögen, durch die Absicht gerechtfertigt zu sehen, den wohlthätigen Allerhöchsten Anordnungen diejenige Ausführbarkeit zu sichern, ohne welche die Wohlthaten wirkungslos bleiben würden, welche das Land der Gnade und der Weisheit seines Allverehrten Königs verdankt.

Im allgemeinen haben die treuehorsaamsten Stände allerunterthänigst gebeten:

daß Seine Majestät geruhen wollen, diejenigen Modificationen der Städte-Ordnung und des Entwurfs einer Landgemeinde-Ordnung in einer verbundenen Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz Allergnädigst zu gewähren, welche nach den einge-reichten Anlagen aus den Allerhöchst befohlenen Berathungen des gegenwärtigen Land-tages hervorgegangen sind.

#### 10.

Durch die Allerhöchste Proposition vom 5. November und die darauf in Folge einer allerunterthänigsten Adresse der getreuen Stände ertheilte Allergnädigste Erläuterung vom 19. Dezbr. 1833 ist den versammelten Provinzial-Ständen aufgegeben worden, zur Prüfung des vorläufigen Entwurfs zu dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche, Deputirte aus ihrer Mitte, oder sonst aus sachverständigen Wählern, und für den Fall der Behinderung Stellvertreter zu ernennen, welche in der Stände Namen mit denen vom Justiz-Minister für die Gesetz-Revision zu ernennenden Commissarien, mit Zuziehung von Abgeordneten der Regierungen, soweit letztere deren Theilnahme für erforderlich halten, den ihnen mitzutheilenden Entwurf zu dem Provinzial-Gesetzbuche zu

Provinzial-  
Recht.